

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans

Nr. 05.055

- Kanalstraße westl. Teil -

in

Hamm-Nordherringen

Erstellt im Auftrag von:

Architekturbüro

Dirk Rost

Ludwig-Erhardt-Str. 48

59065 Hamm



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet

wittenborg@aol.com

Telefon

(02381)

789 71-0

Fax

789 71-2

Hausanschrift

Pieperstraße 9

59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>6</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	6
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	8
3.3	Datenrecherche.....	10
3.3.1	Biotopkataster des LANUV.....	10
3.3.2	Landschaftsplan	10
3.3.3	Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm	10
3.3.4	Fachinformationssystem des LANUV	10
3.4	Potentialanalyse, Stufe I	13
<u>4</u>	<u>PRÜFUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE</u>	<u>14</u>
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
4.1.1	Bauzeitenregelung	14
4.1.2	Ökologische Baubegleitung (optional)	15
<u>5</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND FAZIT</u>	<u>15</u>
<u>6</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>17</u>
<u>7</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>18</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus aktuell rechtskr. B-Plan (Baugrenze blau eingezeichnet) 4

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches..... 5

Fotoverzeichnis

Foto 1: Gebäude (mit Baumreihe - Linden) und Vereinsheim..... 18

Foto 2: Gebäude (Seitenansicht) 18 |

Foto 3: Baumreihe 19 |

Foto 4: Gebäude (Fassade mit Resten der Verkleidung) 19 |

Foto 5: Gebäude (offene Tore) 20 |

Foto 6: östliche Freifläche (Hecke)..... 20 |

Foto 7: Kellerraum 1	21
Foto 8: Kellerraum 2	21
Foto 9: Erdgeschoss Saal	22
Foto 10: Erdgeschoss Saal (offene Tore).....	22
Foto 11: Erdgeschoss ehemaliger Umkleideraum.....	23
<u>Tabellenverzeichnis</u>	
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4312, 1. Quadrant	11

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Anlass für die 2. Änderung des „Bebauungsplans Nr. 05.055 Kanalstraße westl. Teil“ in Hamm-Nordherringen ist der geplante Neubau einer Kindertagesstätte, um den künftigen Bedarf an Kita-Plätzen in Nordherringen und Umgebung zu decken. Die in dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan gekennzeichnete Baugrenze muss dafür nach Norden erweitert werden, damit das Vorhaben realisiert werden kann.

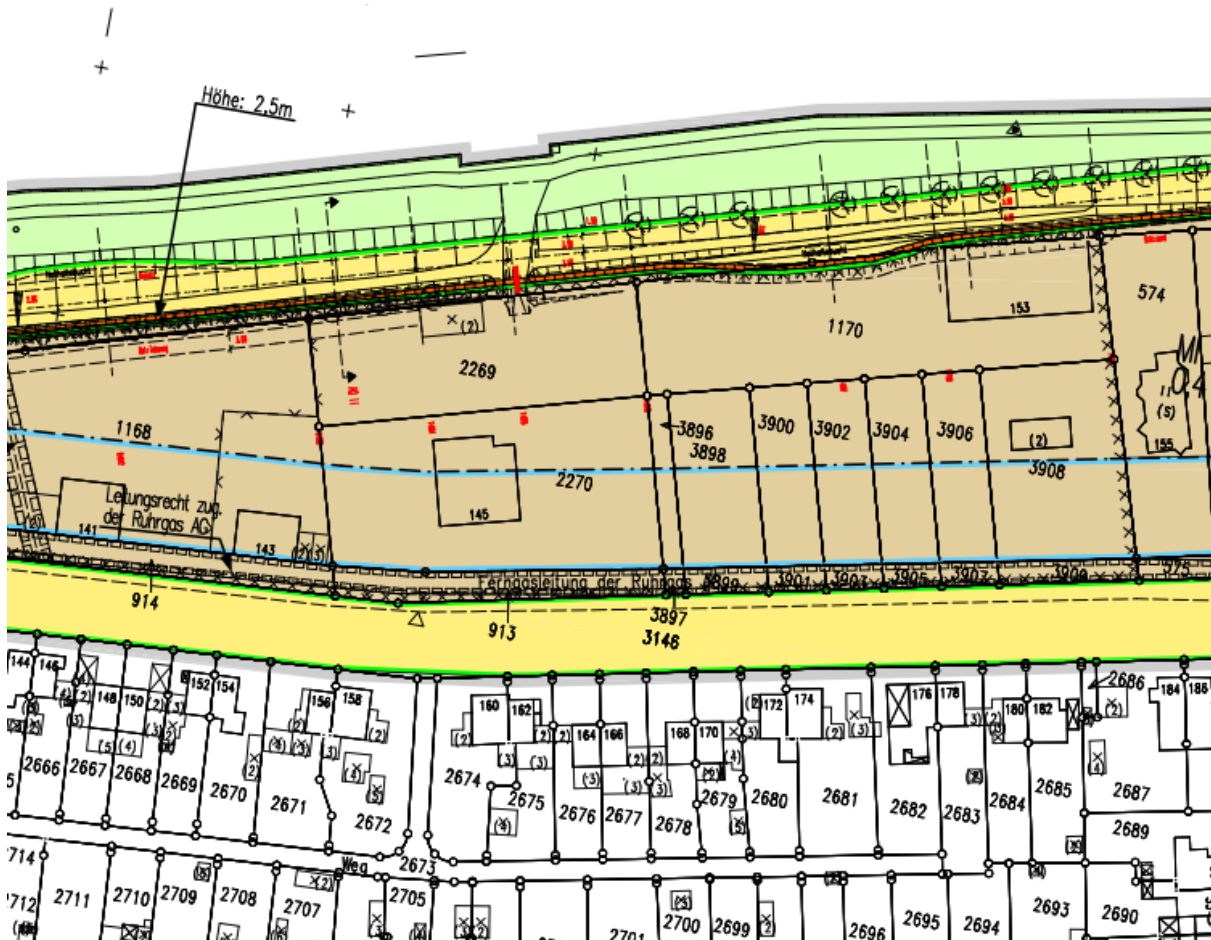


Abbildung 1: Auszug aus aktuell rechtskräftigem Bebauungsplan

(Baugrenze blau eingezeichnet)

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 05.055 - Kanalstraße westl. Teil - soll auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) in vereinfachter Form durchgeführt werden.

Das 0,35 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 05.055 - Kanalstraße westl. Teil - umfasst die im nördlichen Randbereich des Stadtbezirks Nordherringen gelegenen Fläche eines ehemaligen Sportvereins südlich des Datteln-Hamm-Kanals und nördlich eines Wohngebiets.

Für den Neubau ist es erforderlich, das in dem Geltungsbereich befindliche Gebäudes, das ehemalige Vereinsheim abzureissen.

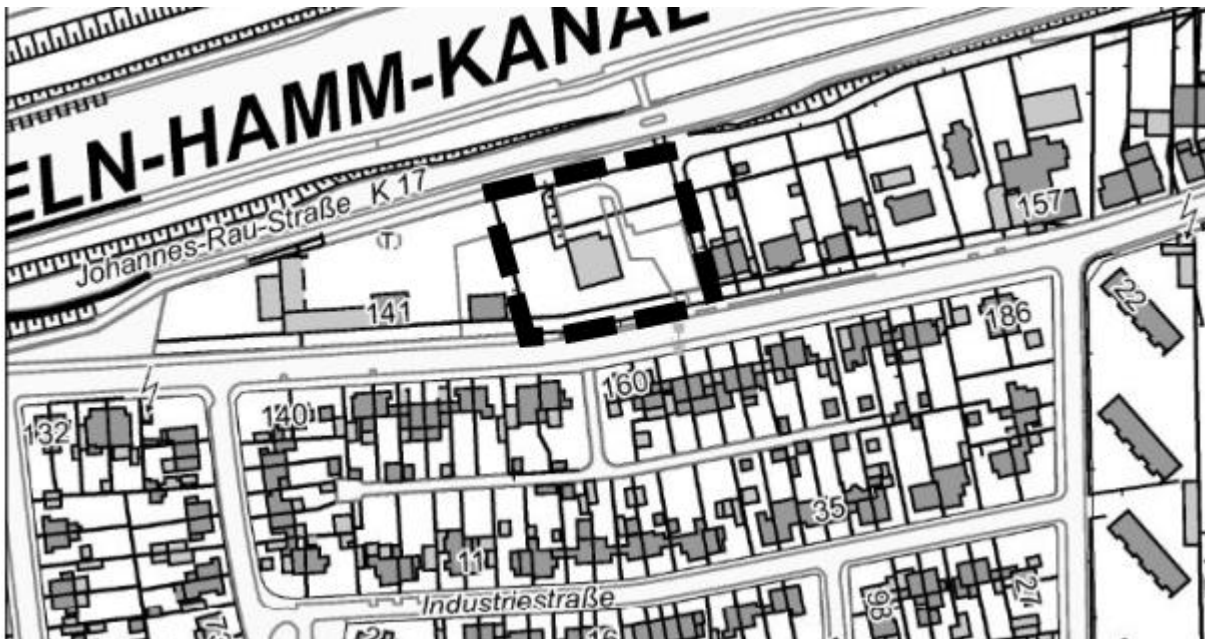


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u. U. durch einen Abriss oder die Bebauung realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Änderung überprüft werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Prüfung und Beurteilung vor allem im Hinblick auf den erforderlichen Abriss des Bestandsgebäudes.

2 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Der betroffene Geltungsbereich besteht aus einer brachliegenden Wiese (verwilderter ehem. Garten), die mit einem eingeschossigen Flachdachbau bebaut ist. Die vorherige Nutzung des Gebäudes als Vereinsheim besteht nicht mehr. Es ist leerstehend und in einem heruntergekommenen Zustand. Die Fassade ist verputzt. An der Westseite des Gebäudes befand sich eine Verkleidung, die bis auf das Holzgerüst entfernt wurde. Einige Fenster stehen offen bzw. fehlen.

Die restliche Freifläche (verwilderter Garten) des Geltungsbereichs ist mit wenigen Bäumen bewachsen. Eine ältere Hainbuche weist eine kleine Baumhöhle auf, eine Baumreihe aus alten Linden, die entlang der Straße stockt, weist solche nicht auf. Des Weiteren verläuft eine Hecke als Begrenzung zum benachbarten Grundstück in Richtung Osten.

Im Umfeld dominieren innerstädtische Strukturen (Siedlungsraum, Straßen etc.).

3 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national

besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Auszug)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das *„zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen*

(z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem des LANUV
- Potentialanalyse

3.3.1 Biotopkataster des LANUV

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

3.3.2 Landschaftsplan

Der innerstädtische gelegene Planungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

3.3.3 Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm

Eine Anfrage an das Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm ergab keine relevanten Ergebnisse im Hinblick auf planungsrelevante Arten.

3.3.4 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312 (1. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude, Gärten). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 05.01.2019).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der aktualisierten Anfrage werden **8 Fledermausarten** sowie **21 Vogelarten** benannt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4312, 1. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 20.03.2019) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. in NRW (ATL)	Bemerkung	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	-	Na	FoRu!
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	-	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na	FoRu
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	(Na)	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	-		FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	-	Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	Na	FoRu
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	-	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	-	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	-	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	G	-	(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	-	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	-	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	FoRu!

Sturnus vulgaris	Star	unbek.	-	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	FoRu!
Legende					
Angaben aus der LANUV - Abfrage					
Erh. =		Erhaltungszustand (in NRW):			
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region					
S		ungünstig/schlecht			
U		ungünstig/unzureichend			
G		günstig			
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz					
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet					
-		Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehen-de anthropogen Nutzung zu intensiv			
k.N.		kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)			
(Pot.) B		(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
B?		Brutverdacht			
Pot. Q.		Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis			
(Pot.) NG.		(potentieller) Nahrungsgast			
Dz		Durchzügler			
§ 44 BNatSchG		§ 44 BNatSchG			
nein		artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen			
?		artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen (Stufe II)			
Lebensstätten-Kategorien		Lebensstätten-Kategorien			
FoRu		Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)			
FoRu!		Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)			
(FoRu)		Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)			
Ru		Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)			
Ru!		Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)			
(Ru)		Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)			
Na		Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)			
(Na)		Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)			
Pfl		Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)			
Pfl!		Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)			

3.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsansprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich zunächst am 10.01.2019 durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Eine weitere Begehung erfolgte zu Beginn der Brutzeit am 22.03.2019.

Bei den Begehungen wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte oder direkte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet.

Das FIS benennt einige **Vogelarten**, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Für Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke, Waldkauz, Mehlschwalbe sowie die Rauchschnalbe fehlen grundsätzlich geeignete Habitatqualitäten. Am und im Gebäude selber konnten keine Nester planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden. Des Weiteren ist aufgrund der starken anthropogenen Nutzung in dem Bereich ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nahezu auszuschließen, da die Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden. Im Gartenbereich befinden sich einige ältere Bäume (Kirsche, Hainbuche, Linden), die teilweise kleine Baumhöhlen aufweisen, die als Brutplätze für höhlenbewohnende Kleinvögel dienen können, wobei der geringe Durchmesser nur für kleine Arten wie z. B. Blau- oder Kohlmeise, Gartenbaumläufer geeignet erscheint. Weiterhin wurden einige Taubennester festgestellt.

Es ist somit anzunehmen, dass sich nicht planungsrelevanten Arten in den in den Gehölzen des Gartens brüten oder sich in den offenen Räumen einnisten.

Das Gebäude wurde weiterhin zunächst von außen auf mögliche Verstecke von **Fledermäusen** hin intensiv überprüft. Dabei wurden auch die besonderen artspezifischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten an geeignete Quartierstandorte (Spaltenverstecke an Schieferplatten, Überständen etc.) geachtet.

Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse ist im Rahmen der Potentialanalyse festzustellen, dass das Gebäude keine Versteckmöglichkeiten an der Fassade aufweist. Das Innere des Gebäudes ist jedoch durch die offenen Fenster theoretisch einfach von den

Tieren zu erreichen. Der Anspruch an geeignete Quartiere wird im Erdgeschoss nicht erfüllt. Im Keller ist aufgrund der geringen Deckenhöhe von ca. 2 m und mangelnder Versteckmöglichkeiten ebenfalls eine potentielle Nutzung als Fledermausquartier auszuschließen.

Bei der Begehung des Gebäudes konnten alle Bereiche eingesehen werden und weder direkte noch indirekte Hinweise (z. B. Fledermauskot) festgestellt werden.

Eine besondere Eignung als Winterquartier ist für die Objekt nicht festzustellen.

4 Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

Durch die Änderung des Bebauungsplans 05.055 - Kanalstraße westl. Teil – werden Planungen planerisch vorbereitet, die zu einem Abriss des Bestandsgebäudes und zu einer weitgehenden Umgestaltung des Planbereichs führen. Eine mögliche Fällung der alten Baumbestände ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Das voraussichtlich nicht artenschutzrechtlich relevante Abrissvorhaben ist seitens des Auftraggebers für den Winter 2019 geplant. Dieser Zeitraum stellt insofern einen Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung dar.

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Vogelarten am oder im Gebäude oder in den Gartenflächen brüten. Es ergaben sich auch keine direkten oder indirekten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Eine Nutzung als Quartier lässt sich ausschließen. Insbesondere bei einem Abriss im Winter ist nicht mit einer Beeinträchtigung von Arten zu rechnen.

Es ist nicht erkennbar, dass durch das Planvorhaben bzw. dem damit verbundenen Abriss und möglicher Gehölzrodung Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG bzw. unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnte.

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung nicht planungsrelevanter Vogelarten, die im Garten bzw. im Gebäude brüten könnten, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

4.1.1 Bauzeitenregelung

Fällarbeiten

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb des vom § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenem Zeitraum (30.09.bis 01.03.) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen

Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen. Dennoch ist das Tötungsverbot zu beachten.

Die alten Baumbestände, die sich auf dem Grundstück befinden, sind als erhaltenswert einzustufen. Eine Fällung ist nach Möglichkeit zu umgehen und/oder auf das Mindestmaß zu beschränken.

Abriss / Rückbau im Winterhalbjahr

Durch den sukzessiven Rückbau und Abriss im Winterhalbjahr (Zeitraum s.o.) ist eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher auszuschließen.

4.1.2 Ökologische Baubegleitung (optional)

Sofern ein Abriss nicht zu den oben genannten Zeiten durchgeführt werden, ist das Gebäude sowie das Umfeld vor möglichen Eingriffen auf das Vorkommen von Arten zu untersuchen und sicher zu stellen dass keine Arten, einschließlich der nicht planungsrelevanten Arten, durch Maßnahmen beeinträchtigt werden.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Vogelarten am oder im Gebäudekomplex oder in den Gartenflächen brüten. Es ergaben sich auch keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Der Vorhabensträger plant den Rückbau grundsätzlich im Winter und somit außerhalb der kritischen Zeiten. Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Dies sind:

- **Bauzeitenregelung**
- **Ökologische Baubegleitung (optional)**

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Dies minimiert auch die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt, allerdings gilt auch hier weiterhin das Tötungsverbot.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses ist für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.055 –Kanalstraße westl. Teil - und die somit planerisch möglichen Vorhaben nicht zu erwarten.

Es ist daher ebenfalls nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beachten.



Hamm, 22.03.2019

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

STADT HAMM (2019): Entwurf zum Bebauungsplan 01.150 – Kanalstraße westl. Teil - (Stand März 2019)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

7 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Gebäude (mit Baumreihe - Linden) und Vereinsheim



Foto 2: Gebäude (Seitenansicht)



Foto 3: Baumreihe



Foto 4: Gebäude (Fassade mit Resten der Verkleidung)



Foto 5: Gebäude (offene Tore)



Foto 6: östliche Freifläche (Hecke)



Foto 7: Kellerraum 1



Foto 8: Kellerraum 2



Foto 9: Erdgeschoss Saal



Foto 10: Erdgeschoss Saal (offene Tore)



Foto 11: Erdgeschoss ehemaliger Umkleideraum